



Beschlussvorlage

Amt: Kämmerei
Verfasser: Gerald Schneider

Datum: 26.11.2025
Vorlage Nr.: BV/265/2025

Gremium	Datum	Status	Kategorie
Stadtrat	11.12.2025	öffentlich	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschluss: Überplanmäßige Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage 2025

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr wurde mit einem Gewerbesteuerzufluss i. H. v. 3.800.000 € geplant. Die Stadt Radeburg muss auf die erhaltenen Einzahlungen im Haushaltsjahr für die Gewerbesteuer nach § 6 Gemeindefinanzreformgesetz Gewerbesteuerumlage entrichten. Dafür wurden 2025 im PSK 611001-99999-4341000/7341000 350.000 veranschlagt €. Der Haushaltsansatz der Gewerbesteuerumlage ist bei Gewerbesteuereinzahlungen i. H. v. 3.850.000 € erschöpft.

Mit Stand 26.11.2025 beträgt die Sollstellung für die Gewerbesteuer ~4.829.000 €. Die zum Soll gestellten und verbuchten Mehreinnahmen betragen zum Stand 28.11.2025 1.029.000 €.

Die Einzahlungen (IST) betragen aktuell ~4.785.000 €; davon entfallen ~229.000 € auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren und 4.556.000 € auf das Jahr 2025. Mithin ist für 2025 mit noch weiteren Einzahlungen in Höhe von 273.000 € - ausgehend von der Sollstellung - zu rechnen.

Bis zum 31.12.2025 können darüber hinaus jedoch immer noch Jahresabrechnungen für die Gewerbesteuer eingehen, die nicht sicher prognostiziert werden können.

Aus diesem Grund wird der Stadtrat gebeten einen zusätzlichen Ansatz für Aufwendungen / Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage 2025 in Höhe von 110.000 € im PSK 611001-99999-4341000/ 7341000 zu beschließen.

Der Beschluss der überplanmäßigen, unabweisbaren Aufwendungen in vorgeschlagener Höhe für die Gewerbesteuerumlage nach § 79 SächsGemO ist zulässig und notwendig, da nach § 19 SächsKomHVO die Deckung von Mehraufwendungen für Umlagen über die Budgetierung per se durch Einnahmen aus Steuern nicht zulässig ist und die Planansätze durch Herbeiführung eines Beschlusses zu erhöhen sind.

Für die Finanzierung stehen dann entsprechend ausreichend Gewerbesteuermehrerträge bzw. liquide Mittel zur Verfügung.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass auf die Gewerbesteuermehrerträge des Jahres 2025 u. a. im Haushaltsjahr 2026 zeitversetzt die Kreisumlage i. H. v. von 35,88% zusätzlich zur Gewerbesteuerumlage zu entrichten ist.

Rechtsgrundlage:

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Aufwendungen und laufenden Auszahlungen um +110.000 €;
Deckung der Mehraufwendungen aus Mehrerträgen der Gewerbesteuereinnahmen

Anlagenverzeichnis:

-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen im PSK 611001-99999-4341000/7341000 zum Zweck der Zahlung der Gewerbesteuerumlage für 2025 in Höhe von 110.000 €.

gez.

Ritter
Bürgermeisterin

gez.

Schneider
Kämmerer